Forum Dunkelbunt

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen

Forum Dunkelbunt

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Dortmund.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

In den 60-er Jahren des vergangenen Jahrhunderts begann in Deutschland der Prozess der Institutionalisierung des Sterbens. Davor lag die Begleitung des Sterbens fast ausschließlich in den Familien.

Wir begrüßen, dass es die Möglichkeit gibt, dass ein Großteil der Menschen in irgendeiner Weise professionell begleitet sterben kann. Gleichzeitig sehen wir die Überlastung im Pflegebereich. So spielt der Sterbe- und Trauerprozess im Alltag für einen Teil der Menschen überhaupt keine Rolle und ein anderer Teil der Menschen steht vor einer pausenlosen Überforderung im Umgang mit dem Sterben, dem Tod, der Trauer.

An dieser Schnittstelle will der Verein „Forum Dunkelbunt" aktiv werden und Unterstützung anbieten.

Denn die positive Auseinandersetzung mit der eigenen Endlichkeit, mit dem Tod und dem Sterben von Freunden und Angehörigen ist ein wesentlicher Teil eines geglückten Lebens. Nur in dem Bewusstsein der Endlichkeit des Lebens können wir uns als Menschen vollständig angstfrei entfalten. Dieses Bewusstsein ist wesentlicher Teil des „zuende geboren werdens" im Laufe des Lebens.

In Hinblick auf den eigenen Tod ist das Wissen wichtig, dass Leben bis zuletzt lebenswert ist. Dies stellt einer humanen Gesellschaft die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass Leben bis zuletzt gestaltbar bleibt. Hospizarbeit leistet hierzu einen entscheidenden Beitrag.

In Hinblick auf den Tod der nächsten Angehörigen stellt sich die Frage nach den Möglichkeiten des Umgangs mit einem existenziellen Verlust und schließlich auch nach einer (neuen) Perspektive für das eigene Leben. Dies stellt einer humanen Gesellschaft die Aufgabe, dafür zu sorgen, Menschen in ihrer Trauer nicht sich selbst zu überlassen und Unterstützung anzubieten, um ihre individuellen Wege durch die Trauer hindurch zu finden.

So wird auch der Weg bereitet für eine lebendige Abschieds- und Trauerkultur. Das Annehmen und Gestalten können des Lebens im Angesicht des Todes und eine lebendige Abschieds- und Trauerkultur sind zwei Seiten einer Medaille.

Darum fördert der Verein eine aktive Abschieds- und Trauerkultur und die Hospizarbeit gleichermaßen.

Die Grenze zwischen palliativ/hospizlicher Begleitung und kurativen Therapien sind bei Kindern und Jugendlichen fließend. Bevor es zu hospizlicher Begleitung kommt, fördert der Verein darum im Kinder- und Jugendbereich auch eine aktive Unterstützung von schwerstmehrfachbehinderten und schwerstkranken Kindern und Jugendlichen und deren Familien.

Zweck des Vereins ist daher auch die Hilfe für schwerstmehrfach behinderte und schwerstkranke Kinder und Jugendliche und deren Geschwister. Hier soll durch die Arbeit des Vereins die Situation der Kinder und Jugendlichen verbessert werden, so dass mehr Teilhabe am sozialen Leben für das betroffene Kind/den betroffenen Jugendlichen und die ganze Familie möglich wird und Lebensqualität und Lebensfreude sich bessert oder erhalten bleibt. Insbesondere soll die Chancengerechtigkeit für die betroffenen Kinder und Jugendlichen und deren Geschwister verbessert werden. Dabei betrachtet der Verein die Familien als System, dass es als Ganzes zu stabilisieren gilt.

Zweck des Vereins ist zudem die Förderung eines vielseitigen, lebendige und persönlichen Umgangs mit dem Sterben, dem Tod und der Trauer, der zum Ziel hat:

- Vor dem Tod: Lebensverkürzend Erkrankten und ihren Angehörigen den Alltag sowie den Prozess der Abschiednahme zu erleichtern.
- Nach dem Tod: Trauernde auf ihrem Weg der Abschiednahme zu unterstützen und zu begleiten und sie dabei zu unterstützen, eine lebendige Erinnerungskultur zu pflegen.
- Menschen ins Gespräch zu bringen über ihre individuellen Wünsche und Bedürfnisse, wenn es um ihren eigenen oder den Tod eines nahen Angehörigen geht.
- öffentlich das Gespräch zu suchen über alles, was mit persönlicher und gesellschaftlicher Trauerkultur in einer vielseitigen, offenen und multikulturellen Gesellschaft zu tun hat und Teilhabe daran zu ermöglichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch verschiedene Maßnahmen.

In einem ersten eigenständigen Arbeitsbereich kümmert sich der Verein um die Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen, Workshops, Events und Seminaren zu den Themen Trauer, Tod und Sterben, sowie um ihre Verbreitung in einem eigenen journalistisch gestalteten Internet-Blog und mit Hilfe von Pressemitteilungen zu verschiedenen Themen.

In einem zweiten eigenständigen Arbeitsbereich wird Kinder- und Jugendhilfe betrieben. Es werden ambulante Kinder- und Jugendhospizdienste in ganz Deutschland unter dem Namen Deutsche Kinderhospiz Dienste aufgebaut und betrieben. Der erste ambulante Kinder- und Jugendhospizdienst wird in Dortmund errichtet und betrieben. In diesem Bereich fördert der Verein zudem schwerstmehrfach behinderte und schwerstkranke Kinder und Jugendliche und deren Geschwister deutschlandweit dauerhaft mit geeigneten Programmen. Dazu baut der Verein unter der Bezeichnung „Kinderbegleitdienst“ geeignete Strukturen analog zu den Kinder- und Jugendhospizdiensten auf.

In einem dritten eigenständigen Arbeitsbereich bietet der Verein die Vermittlung von Trauerrednern, eigene Trauergruppen, Trauerbegleitung sowie organisiert den Aufbau und Betrieb ambulanter Hospizdienste für Erwachsene.

Darüber hinaus organisiert der Verein in einem vierten eigenständigen Arbeitsbereich Weiterbildungsmaßnahmen und Angebote, die ganz allgemein dem Zweck des Vereins entsprechen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft – Ordentliche Vereinsmitglieder)

Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Fördermitglieder)

Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die auf eigenen Wunsch Fördermitglied des Vereins sind. Sie zahlen den festgelegten Mitgliedsbeitrag, erhalten aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Alle Fördermitglieder gemeinsam bilden den Förderkreis. Einmal jährlich tritt der Förderkreis zusammen und wird vom Vorstand über die Aktivitäten des Vereins informiert.

Die Fördermitglieder können schriftlich Vorschläge und Anregungen einbringen, die vom Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt werden.

§ 9 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 10 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern (ordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder) werden die Mitgliedsbeiträge erlassen, sofern die ehrenamtliche Mitarbeit drei Stunden im Monat beträgt. Die Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit stellt der Vorstand am Jahresende aus.

§ 11 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung

der Aufsichtsrat

der Vorstand.

§ 12 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Einmal in zwei Jahren findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben kann auch per E-Mail verschickt werden und gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung wählt einen Aufsichtsrat aus drei Personen für zwei Jahre. Die Mitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 (Aufsichtsrat)

Der Aufsichtsrat kontrolliert die Arbeit des Vorstandes. Er kann zu jeder Zeit alle Geschäftsunterlagen einsehen. Er tagt mindestens 6 Mal im Jahr, nach eigenem Ermessen öfter. Nach Aufforderung durch den Aufsichtsrat nehmen die Vorstände an der Aufsichtsratssitzung teil und berichten über ihre Arbeit. Der Aufsichtsrat kann, wenn nötig, mit Frist von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, die dann ausschließlich über die vom Aufsichtsrat bestimmte Tagesordnung berät. Der Aufsichtsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen

Schriftführer für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorsitzende beruft mit einer Frist von 2 Wochen die Sitzungen per E-Mail ein. Beschlüsse sind gültig, wenn zwei

Aufsichtsratsmitgliedern dafür stimmen. Über die Aufsichtsratssitzung ist ein Protokoll zu verfertigen.

§ 14 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der **1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in**. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandsmitglieder sind alleine entscheidungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften ab einer Gesamtbelastung von € 40.000 pro Jahr oder einer Gesamtbelastung ab einmalig 60.000 € entscheiden zwei Vorstände gemeinsam. Entscheidungen über Anstellungsverhältnisse treffen immer zwei Vorstände gemeinsam.

Der Vorstand trifft sich einmal im Monat. Der 1. Vorsitzende lädt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zur Sitzung ein. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu verfertigen. Vorstandbeschlüsse gelten, wenn zwei Vorstandsmitglieder dafür stimmen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig. Die Arbeit als Vereinsvorstand ist immer ehrenamtlich.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand kann für seine Arbeit anfallenden Fahrtkosten abrechnen. Über die Höhe der Kilometergelderstattung (PKW) entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Aufwand von anderen Kosten für Reisen im Auftrag des Vereins (Bahn, Übernachtung, Verpflegungsmehraufwand) wird per Reisekostenabrechnung im üblichen Rahmen erstattet.

Über Art, Umfang und Vergütung von Anstellungsverhältnissen von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.

Über alle anderen Anstellungsverhältnisse, auch, wenn sie Vereinsmitglieder betreffen, entscheidet der Vorstand

§ 15 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Sie/er berichtet an die Mitgliederversammlung.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtteil-Schule Dortmund e.V., eingetragen in Dortmund VR 2738.

die Stadtteil-Schule Dortmund e.V. darf die Mittel ausschließlich und unmittelbar für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verwenden.

Dortmund, 15.2.2021

Barbara Engels

Dagmar Petzgen

Peggy Deventer

Beate Schwedler

Dirk Adams

Pit Schwedler

Thorsten Haase